

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AVB)

I. Geltung, Allgemeines

1. Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur für die Anwendung gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 Satz 1 BGB bestimmt und gelten ausschließlich für alle mit der Gleitsmann International GmbH („Gleitsmann“) getätigten Verkaufs- und Liefergeschäfte.
2. Mit der Bestellung/Auftragserteilung durch den Käufer bzw. Auftraggeber („Kunde“) gelten diese AVB gleichzeitig als anerkannt und als Vertragsbestandteil. Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Gleitsmann nicht an, es sei denn, Gleitsmann stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.
3. Diese AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, ohne dass ein ausdrücklicher Hinweis auf diese AVB in jedem Einzelfall erfolgen müsste.

Die jeweils gültige Fassung der AVB ist unter www.gleitsmann-international.de abrufbar.

4. Gleitsmann ist in begründeten Einzelfällen zu einseitigen Änderungen der AVB berechtigt, sofern der Kunde hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt oder das vertragliche Gleichgewicht hierdurch nicht erheblich gestört wird. Gleitsmann wird Änderungen der AVB nur vornehmen, soweit dies zur Wahrung berechtigter wirtschaftlicher Interessen oder aufgrund Änderung der Gesetzes- o. Rechtslage oder sonstigen vergleichbaren Gründen notwendig erscheint.

Änderungen werden dem Kunden per E-Mail mitgeteilt.

Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis in Textform widerspricht. Gleitsmann wird den Kunden gesondert auf die Fristsetzung, das Widerspruchsrecht sowie auf die Rechtsfolgen eines Schweigens hinweisen.

5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber Gleitsmann abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Vertragsschluss

1. Die Angebote von Gleitsmann sind unverbindlich und freibleibend.
2. Verträge kommen durch eine zumindest in elektronischer Form erfolgte Auftragsbestätigung oder durch

den Beginn der Auftragsausführung durch Gleitsmann zustande.

III. Preise und Zahlung

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Für Kleinaufträge gilt folgendes:

Der Mindestbestellwert beträgt grundsätzlich 40,00 € Nettowarenwert. Bei Bestellungen unter einem Nettowarenwert von 40,00 € verrechnen wir einen Mindermengenzuschlag bis zum Nettowarenwert des Mindestbestellwerts.

2. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von Gleitsmann nach Wahl des Kunden entweder innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug fällig und zahlbar.

Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 2 BGB.

3. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.
4. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist Gleitsmann nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).
5. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm Rechnungen elektronisch übermittelt werden (§ 14 Abs. 1 S. 7, 8 UStG).

IV. Lieferung, Teillieferungen, Höhere Gewalt

1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ex works Werk Gleitsmann (Incoterms 2020).
2. Für die Berechnung sind die von Gleitsmann bei Abgang der Ware ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Empfang schriftlich widerspricht.
3. Bei höherer Gewalt („ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unbeherrschbares außergewöhnliches Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht abgewendet werden kann“) oder im Falle von bei Gleitsmann oder dessen Lieferanten eintretenden Betriebsstörungen (wie z.B. Krieg, Terroranschläge, nationaler Notstand, Pandemien, Epidemien, Erdbeben, Überschwemmung und sonstige Naturkatastrophen, Feuer,

Explosion, Blitzschlag sowie damit verbundene behördliche Maßnahmen), die Gleitsmann ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich die Abgangstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit, höchstens aber um insgesamt vier Monate. Gleitsmann kommt mit den vertraglichen Verpflichtungen nicht in Verzug, sofern deren Nichterfüllung auf ein in Gleitsmanns Wirkungskreis fallendes Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall der nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung von Gleitsmann durch seine Lieferanten, soweit Gleitsmann ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.

4. Gleitsmann ist berechtigt, produktions- und/oder verpackungstechnisch bedingte Über- oder Unterlieferungen bis zu 10 % vorzunehmen.
5. Vereinbarte Teil- oder Abrufaufträge sind durch den Kunden innerhalb von 3 Monaten abzunehmen, es sei denn Gleitsmann und der Kunde haben eine davon abweichende Vereinbarung getroffen.

V. Verpackungen

Dem Kunden überlassene Mehrweggebinde werden zum Marktpreis berechnet, falls sie nicht innerhalb einer Leihfrist von 2 Monaten restentleert und frei Empfangsstation an Gleitsmann zurückgesandt werden. Einwegverpackungen werden von Gleitsmann nicht zurückgenommen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Gleitsmann aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum von Gleitsmann.
2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („**Vorbehaltsprodukte**“) ist dem Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherzeit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Gleitsmann gefährdende Verfügungen gleich welcher Art zu treffen. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Gleitsmann ab; Gleitsmann nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
3. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen Gleitsmann und dem Kunden vereinbarten Preis zzgl. einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.
4. Der Kunde ist widerruflich (billiges Ermessen von Gleitsmann) ermächtigt, die an Gleitsmann abgetretenen

Forderungen treuhänderisch für Gleitsmann im eigenen Namen einzuziehen.

5. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte erfolgt stets für Gleitsmann. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Gleitsmann das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.
6. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt Gleitsmann das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Gleitsmann anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Kunde für Gleitsmann verwahren.
7. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von Gleitsmann um mehr als 10 %, so ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
8. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Kunde alles tun, um Gleitsmann unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen wie beispielweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
9. Auf Verlangen von Gleitsmann wird der Kunde die Vorbehaltsprodukte angemessen versichern und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Gleitsmann abzutreten.

VII. Untersuchungspflicht und Mängelrüge, Gewährleistung

1. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (insbesondere §§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist.
2. Mängel sind unverzüglich unter Angabe der Rechnungs- und Chargennummern schriftlich bei Gleitsmann geltend zu machen. Zur Beurteilung der gelieferten Ware ist das Muster von Gleitsmann maßgebend. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Gleitsmann durch Behebung des Fehlers oder Neulieferung. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen gem. § 439 Abs. 2 BGB trägt Gleitsmann. Gleitsmann ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den

fälligen Kaufpreis bezahlt. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung.

3. Rückgriffsansprüche des Kunden gemäß § 445a BGB bezüglich Aufwendungsersatz sind, unter Berücksichtigung der unter Ziffer VIII. beschriebenen besonderen Bedürfnissen des unternehmerischen Geschäftsverkehrs der Branche und den Obliegenheiten des Kunden, gegenüber Gleitsmann ausgeschlossen.

Es wird vermutet, dass zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Kunden keine Mängel an der Ware vorhanden waren, sofern dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß Ziffer VII.1. nachgekommen ist.

4. Gleitsmann nimmt in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung ordnungsgemäß gelieferte Lagerware gegen entsprechende Gutschrift (keine Auszahlung) zurück. Die Kosten der Rücksendung trägt der Kunde.
5. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer IX. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

VIII. Kundenpflichten

Die Standardfarben von Gleitsmann sind für die Mehrzahl der regelmäßig vorkommenden Druckarbeiten geeignet. Bei den Gebrauchsanweisungen und anwendungstechnischen Hinweisen von Gleitsmann handelt es sich demnach um allgemeine Richtlinien. Wegen der Vielfalt der Verwendungszwecke der einzelnen Produkte und wegen der jeweiligen besonderen Gegebenheiten obliegt dem Kunden die eigene Erprobung der Farbe. Beabsichtigt der Kunde eine Verwendung der Standardfarben für besondere Arbeiten auf nicht gewöhnlichen Bedruckstoffen oder für selten vorkommende Beanspruchung, so obliegt es ihm, sich durch geeignete Vorversuche von deren Verwendbarkeit für den von ihm gewünschten Zweck zu überzeugen. Wünscht der Kunde eine Sonderanfertigung, wie z. B. für besondere Druckbedingungen, Papiere oder ungewöhnliche Ansprüche an die damit herzustellende Drucksache, so ist er verpflichtet, Gleitsmann vorab zu kontaktieren. Eine Garantie für den Druckausfall kann Gleitsmann naturgemäß nicht übernehmen.

IX. Schadensersatz

1. Auf Schadensersatz haftet Gleitsmann – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Gleitsmann nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt

erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

2. Die Haftung ist in jedem Fall auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf Vertragsstrafen von Vertragspartnern des Kunden zurückgehen, sind für Gleitsmann in keinem Fall vorhersehbar oder vertragstypisch in vorstehendem Sinn.
3. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenssachverhalt abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet Gleitsmann nur für etwaig damit verbundene Nachteile des Kunden, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
4. Jegliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Kaufsache und deren Lieferung entstehen, sind im Übrigen ausgeschlossen soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist. Gleitsmann haftet insbesondere nicht für die Folgen einer unsachgemäßen Änderung, Benutzung oder Behandlung des Kaufgegenstandes.
5. Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Gleitsmann einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziffer IX. ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XI. Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – Augsburg. Gleitsmann ist berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

Stand 10/2021